

## Öffentliche Bekanntmachung

# Wahlbekanntmachung

**Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

1. Die Stadt Troisdorf gehört zum Wahlkreis **97 Rhein-Sieg-Kreis I** und ist in **48** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der Dienstzeit:

Montag von 07.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 19.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

und Freitag von 07.30 Uhr - 12.30 Uhr (am 24. September 2021 durchgehend bis 18.00 Uhr), im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Stadthalle, Kölner Straße 167, 53840 Troisdorf (bis einschließlich 17. September 2021) und ab dem 20. September 2021 im Sitzungssaal A (Erdgeschoss), Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung, unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses, ausgeübt werden, wenn Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme** für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und **eine Zweitstimme** für die Wahl einer Landesliste.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlkreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

- dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in eines Wahlkreisvorschlages sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

- dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn dann in die Wahlurne. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**4. Die Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**5. Wähler/innen**, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Troisdorf gehört neben den Gemeinden/Städten Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Siegburg und Windeck zum Wahlkreis 97 Rhein-Sieg-Kreis I.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlamt, Stadthalle Troisdorf, Kölner Straße 167, 53840 Troisdorf (bis 17. September 2021) oder ab dem 20. September 2021 im Wahlamt, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Briefwähler kennzeichnen persönlich ihren Stimmzettel, legen ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Datums, stecken den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel und getrennt davon den unterschriebenen weißen Wahlschein gemeinsam in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließen den Wahlbriefumschlag und übersenden ihn so rechtzeitig, an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens **am Wahltag (26. September 2021) bis 18:00 Uhr** eingeht.

Falls sich Briefwähler der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen müssen, hat diese die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein zu unterschreiben, dass er/sie gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers den Stimmzettel gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt im Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, bis zum Wahltag am 26. September 2021 bis 18.00 Uhr abgegeben oder in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (26. September 2021) zur Vorbereitung der Auszählung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14.00 Uhr in der Gesamtschule Oberlar, Am Bergeracker 31, 53840 Troisdorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse finden ab 18.00 Uhr statt. Die Vorbereitung, Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. der Wahlbekanntmachung).

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. In den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken werden in den Wahllokalen für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen und Wähler zu erkennen ist:

1. Wahlbezirk 091 (Spich, Gemein. Grundschule Sternenschule (Turnhalle), Kriegsdorfer Straße 48),
2. Wahlbezirk 102 (Oberlar, Janosch-Grundschule (Aula), Magdalenenstraße 12 a),
3. Wahlbezirk 171 (Gemein. Grundschule Sieglar (Trogata), Kettelerstraße 9) und
4. Wahlbezirk 172 (Gemein. Grundschule Sieglar (Trogata), Kettelerstraße 9).

Dort werden für die Stimmabgabe amtliche Stimmzettel mit festgelegten Buchstabenkennungen, entsprechend dem Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen und Wähler, ausgehändigt.

Das Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Troisdorf, den 13. September 2021  
Stadt Troisdorf



Alexander Biber  
Bürgermeister